



Brüssel, den 27. März 2020  
(OR. en)

7041/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0169(COD)**

---

---

**CODEC 218  
ENV 189  
SAN 114  
CONSUM 64  
AGRI 100**

### **I-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung  
**(erste Lesung)**  
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 28. Mai 2018 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 6. Dezember 2018 Stellung genommen<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> festgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 9498/18 + ADD 1 bis 6.

<sup>2</sup> ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 94.

<sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 353.

<sup>4</sup> Dok. 6427/19.

5. Der Rat hat am 18. Februar 2020 eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der oben genannten Verordnung erzielt<sup>5</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist am 20. März 2020 übereingekommen, dem Rat vorzuschlagen, dass er seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung<sup>6</sup> sowie die Begründung im Addendum zum Standpunkt des Rates in erster Lesung sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar.
7. Da derzeit keine Ratstagungen stattfinden, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
  - seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (Dokument 15301/19 REV 1) und die Begründung (Dokument 15301/19 ADD 1 REV 1) anzunehmen.

---

<sup>5</sup> Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments am 21. Januar 2020 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.

<sup>6</sup> Dok. 15301/19 REV1 + 15301/19 ADD 1 REV 1.